

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27630 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
– Verbot des Kükentötens

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27816 –

Echter Tierschutz statt nationaler Alleingang – Kükentöten europaweit beenden

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28773 –

Kükentöten wirklich beenden – Aufzucht männlicher Küken fördern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 TierSchG ergibt sich für die Bundesregierung, dass Tieren nur dann dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 entschieden, dass im Lichte des in das Grundgesetz (GG) aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20 a GG) das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Die Bundesregierung legt dar, dass nach dem BVerwG für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund besteht, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Unabhängig von den beiden Urteilen des BVerwG und den diesen zugrundeliegenden Gerichtsverfahren gibt es nach Darlegung der Bundesregierung seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft in Deutschland, auf das Töten von Küken zu verzichten. Vor diesem Hintergrund wurden von Seiten der Bundesregierung zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert. Zum anderen ist es nach Angaben der Bundesregierung durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung der männlichen Küken entfällt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP legt dar, dass aufgrund der Marktstrukturen im Eiermarkt derzeit bei der Produktion von Eiern die Effizienz im Vordergrund steht, die mithilfe der modernen Zucht durch die Ausrichtung auf das Ziel „Eiproduktion“ erreicht wurde. Die männlichen Tiere der modernen Zuchtlinien sind nach Angaben der Antragsteller dadurch für die Fleischproduktion nicht geeignet und werden meistens als Eintagsküken getötet. Bei den existierenden Alternativen wie dem Zweinutzungshuhn oder der Aufzucht der Brudertiere ist nach Darstellung der Fraktion der FDP die Ressourceneffizienz, z. B. die Verwertung des eingesetzten Futters, geringer. Eier und Fleisch sind bei ihnen laut Antragsteller teurer, da ihnen zufolge höhere Standards bei der Produktion tierischer Nahrungsmittel Geld kosten. Deshalb werden nach Auffassung der Fraktion der FDP diese Produkte mit mehr Tierwohl nicht ausreichend nachgefragt, um nur auf diesem Weg dem Beenden des Tötens von männlichen Küken entscheidend näher zu kommen.

Die Fraktion der FDP erklärt, dass nationale Alleingänge, die deutlich über europäische Regelungen hinausgehen, zur Abwanderung der Tierhaltung und Verlagerung der Produktion ins Ausland führen. Sie tragen für sie nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Tierwohls bei. Das Kükentöten lässt sich nach Auffassung der Fraktion der FDP nicht mit dem Setzen von Stichtagen beenden. Durch Fortschritt und Innovationen kann es ihrer Auffassung nach gelingen, das Kükentöten tatsächlich zu beenden, indem die heimischen Produzenten mit neuen Technologien vor Ort weiterhin produzieren können und die Produkte nicht stattdessen aus dem europäischen Ausland kommen. Dafür bedarf es gemäß der Antragsteller eines harmonisierten Vorgehens innerhalb der Europäischen Union (EU).

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/27816 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Schaffung eines Rechtsrahmens für den europäischen Wirtschaftsraum auf EU-Ebene voranzutreiben, der insbesondere ein Verbot des Kükentötens sowie des Tötens von Embryonen im Ei möglichst zeitnah am Brutbeginn verbindlich festschreibt und sich dabei an Techniken der Geschlechtsfrüherkennung im Ei orientiert, für die es eine echte Marktreife gibt.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, dass jedes Jahr in Deutschland rund 45 Millionen (Mio.) männliche Küken in ihren Worten kurz nach dem Schlüpfen aus wirtschaftlichen Gründen durch CO₂-Vergasung getötet und anschließend geschreddert werden. Weil laut Antragsteller die männlichen Tiere aus Lege-Zuchtlinien nicht so schnell Fleisch ansetzen wie ihre Artgenossen aus Linien für die Mast, wäre ihre Aufzucht mit höheren Kosten verbunden.

Die Fraktion DIE LINKE. führt aus, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im September 2020 einen Gesetzentwurf bezüglich des Kükentötens vorgelegt hat. Sie legt dar, dass das Ziel des Gesetzentwurfes ist, das Töten männlicher Küken zum 1. Januar 2022 zu beenden und dabei vor allem auf Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei gesetzt wird. Hierbei handelt es sich in den Worten der Antragsteller um Scheinlösungen, da diese Methoden erst ab dem achten bzw. dem 13./14. Bruttag angewendet werden. Nach wissenschaftlichem Stand besitzen die Hühnerembryos nach Darstellung der Fraktion DIE LINKE. bereits ab dem siebten Bruttag ein Schmerzempfinden. Das Töten der männlichen Küken wird für sie demnach mit den alternativen Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei lediglich auf einen Zeitpunkt einige Tage vor dem Schlüpfen verschoben.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/28773 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere das Töten von Küken allein aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Straftatbestand nach § 17 Ziffer 1 TierSchG macht, da mit der Bruderhahn-Aufzucht beziehungsweise der Umstellung auf Zweinutzungsrassen Alternativen zur Verfügung stehen. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein dauerhaftes Förderprogramm einzurichten, dass die Landwirte bei der Umstellung von bestehender Legelinien- oder Mastgeflügel-Haltung auf die Haltung von Zweinutzungshühnern aus Bundesmitteln unterstützt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27630 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27816 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28773 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der beiden Verbote oder durch eine bloß feststellende Regelung, dass für das Töten von Küken und die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen kein vernünftiger Grund gegeben ist, würde nach Angaben der Bundesregierung das Ziel, das Töten der Küken bzw. der Hühnerembryonen zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit für die Bundesregierung keine gleich geeigneten gesetzgeberischen Alternativen erkennbar. Die Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht und den Einsatz von Zweinutzungsrassen zu stärken.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 147,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz kann der Preis der im Einzelhandel angebotenen Eier steigen, da die Wirtschaft die ihr entstehenden Kosten möglicherweise auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher umlegt.

Zu den Buchstaben b und c

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27630 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

(1) Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* zu töten.

(2) Das Verbot gilt nicht

1. für den Fall, dass eine Tötung der Küken nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
 2. für nicht schlupffähige Küken,
 3. für Stubenküken nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46; L 8 vom 13.1.2009, S. 33), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, und
 4. für Küken, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“
2. Nach § 21 Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium berichtet bis zum 31. März 2023 dem zuständigen Fachausschuss des Deutschen Bundestages über den Stand der Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei vor dem siebten Bebrütungstag.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Dem § 4c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem siebten Bebrütungstag ist es verboten, bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei

 1. einen Eingriff an einem Hühnerei vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, oder
 2. einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht.“ ‘
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) den Antrag auf Drucksache 19/27816 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/28773 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Susanne Mittag
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatler

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Susanne Mittag, Stephan Protschka, Dr. Gero Clemens Hocker, Amira Mohamed Ali und Renate Künast

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27630** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 den Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 19/27816** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 19/28773** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung führt aus, dass „Gebrauchslegeküken“ weibliche Küken sind, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrassen speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind. In solchen Zuchtlinien schlüpfen (Stand: 2019) neben ca. 45 Millionen (Mio.) „Gebrauchslegeküken“ auch rund 45 Mio. männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Produzenten von Legehennen nach Angaben der Bundesregierung aus ökonomischen Gründen aussortiert, da Hähne keine Eier legen und sich die Hähne aus diesen Zuchtlinien wegen ihrer geringen Mastleistung kaum als Masthühner eignen. Aus diesem Grund wird nach Darstellung der Bundesregierung die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brutereien getötet.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 TierSchG ergibt sich für die Bundesregierung, dass Tieren nur dann dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 entschieden, dass im Lichte des in das Grundgesetz (GG) aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20 a GG) das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Die Bundesregierung legt dar, dass nach dem BVerwG für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund besteht, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Unabhängig von den beiden Urteilen des BVerwG und den diesen zugrundeliegenden Gerichtsverfahren gibt es nach Darlegung der Bundesregierung seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft in Deutschland, auf das Töten von Küken zu verzichten. Vor diesem Hintergrund wurden von Seiten der Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert. Bei der Zucht von Zweinutzungshühnern soll die Henne eine ausreichende Legeleistung und der Hahn eine akzeptable Mast- und Schlachtleistung erbringen, so dass beide Geschlechter einen wirtschaftlichen Wert erlangen. Zum anderen ist es nach Angaben der Bundesregierung durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung der männlichen Küken entfällt.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere vor den beiden Urteilen des BVerwG und im Hinblick auf die Zielvereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (für die 19. Wahlperiode), das Kükentöten zu beenden, soll das Töten von Hühnerküken im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes verboten werden. Von dem angestrebten Verbot umfasst sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass Zuchttiere für die Erzeugung von Vermehrungstieren genutzt werden und Vermehrungstiere der Erzeugung von „Gebrauchsküken“ dienen. Sie erklärt mit Verweis auf eine Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) aus dem Jahr 2020, dass nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage ist, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist nach Angaben der Bundesregierung die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher sind für die Bundesregierung aus Gründen des Tierschutzes ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe am Hühnerei oder ein Abbruch des Brutvorgangs abzulehnen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vorgenommen werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen. Solche Handlungen sollen ebenfalls verboten werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des TierSchG)

Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes soll das Verbot des Tötens von Hühnerküken der Art *Gallus gallus* in das TierSchG aufgenommen werden. Von dem Verbot umfasst sollen auch die Zucht- und Vermehrungstiere werden.

Artikel 2 (Änderung des TierSchG)

Zudem soll in das TierSchG das Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei und der Abbruch des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen, aufgenommen werden.

Artikel 3 (Änderung des TierSchG)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Die beiden Verbote sollen nicht sofort und auch nicht gleichzeitig in Kraft treten. Das Verbot für die Tötung von Hühnerküken soll am 1. Januar 2022 und das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei bzw. den Abbruch des Brutvorgangs am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Somit soll nach Angaben der Bundesregierung der Branche Zeit gegeben werden, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27630 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/27630 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 19/27630.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP legt dar, dass aufgrund der Marktstrukturen im Eiermarkt derzeit bei der Produktion von Eiern die Effizienz im Vordergrund steht, die mithilfe der modernen Zucht durch die Ausrichtung auf das Ziel „Eiproduktion“ erreicht wurde. Die männlichen Tiere der modernen Zuchtlinien sind nach Angaben der Antragsteller dadurch für die Fleischproduktion nicht geeignet und werden meistens als Eintagsküken getötet. Bei den existierenden Alternativen wie dem Zweinutzungshuhn oder der Aufzucht der Brudertiere ist nach Darstellung der Fraktion der FDP die Ressourceneffizienz, z. B. die Verwertung des eingesetzten Futters, geringer. Eier und Fleisch sind bei ihnen laut Antragsteller teurer, da ihnen zufolge höhere Standards bei der Produktion tierischer Nahrungsmittel Geld kosten. Deshalb werden nach Auffassung der Fraktion der FDP diese Produkte mit mehr

Tierwohl nicht ausreichend nachgefragt, um nur auf diesem Weg dem Beenden des Tötens von männlichen Küken entscheidend näher zu kommen.

Wo immer es gemäß der Antragsteller nach Abwägung aller Gegebenheiten und Folgeabschätzungen möglich ist, müssen für sie Verbesserungen beim Tierschutz umgesetzt werden. Die Fraktion der FDP macht darauf aufmerksam, dass zudem das BVerwG im Jahr 2019 entschieden hat, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen für sich genommen im Sinne des TierSchG kein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Das BVerwG hat gemäß der Antragsteller einen Übergangszeitraum eingeräumt, bis marktgängige Alternativen zur Verfügung stehen, die weniger aufwendig sind als die Aufzucht der Tiere. Das für die Fraktion der FDP gemeinsame Ziel von Wirtschaft, Forschung und Gesetzgebung muss es daher sein, das Töten männlicher Küken so schnell wie möglich zu beenden.

Ein nationales Verbot wäre in den Worten der Antragsteller lediglich eine Placebo-Maßnahme, die keine Verbesserung des Tierschutzes bewirken würde, weil es einen europäischen Markt gibt. In jedem Fall gelangten entsprechende Produkte zukünftig aus dem Ausland in die hiesigen Supermärkte. Die Fraktion der FDP erklärt, dass nationale Alleingänge, die deutlich über europäische Regelungen hinausgehen, zur Abwanderung der Tierhaltung und Verlagerung der Produktion ins Ausland führen. Sie tragen für sie nicht zu einer Verbesserung, sondern zu einer Verschlechterung des Tierwohls bei. Das Kükentöten lässt sich nach Auffassung der Fraktion der FDP nicht mit dem Setzen von Stichtagen beenden. Es ist ihr zufolge vollkommen unsicher, ob für die Umsetzung des von der Bundesregierung geplanten Verbots des Tötens von Hühnerembryonen im Ei nach dem sechsten Bebrütungs-tag ab 2024 eine marktreife Technologie zur Verfügung steht. Ein solches Vorgehen schafft nach Ansicht der Antragsteller lediglich Unsicherheit in der Branche bezüglich schon getätigter und noch geplanter Investitionen in marktreife und demnächst marktreife Technologien und verhindert somit die Umsetzung von mehr Tierschutz.

Wenn laut der Fraktion der FDP gewollt werde, dass das Töten männlicher Küken beendet wird, braucht es für sie eine echte Marktreife der Früherkennung im Ei. Das setzt gemäß der Antragsteller die Verfügbarkeit mehrerer Technologien bzw. Anbieter zu Kosten voraus, die sich unter Marktbedingungen betriebswirtschaftlich decken lassen. Die Erforschung und die Weiterentwicklung dieser Techniken sind für die Fraktion der FDP entscheidend, um das Ziel zu erreichen. Durch Fortschritt und Innovationen kann es ihrer Auffassung nach gelingen, das Kükentöten zu beenden, indem die heimischen Produzenten mit neuen Technologien vor Ort weiterhin produzieren können und die Produkte nicht stattdessen aus dem europäischen Ausland kommen. Dafür bedarf es gemäß der Antragsteller eines harmonisierten Vorgehens innerhalb der Europäischen Union (EU).

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/27816 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Schaffung eines Rechtsrahmens für den europäischen Wirtschaftsraum auf EU-Ebene voranzutreiben, der

1. ein Verbot des Kükentötens sowie des Tötens von Embryonen im Ei möglichst zeitnah am Brutbeginn verbindlich festschreibt,
2. sich dabei an Techniken der Geschlechtsfrüherkennung im Ei orientiert, für die es eine echte Marktreife gibt, und
3. die Weiterentwicklung der entsprechenden Techniken dynamisch berücksichtigt, indem das Tötungsverbot von Embryonen im Ei entsprechend der verfügbaren Techniken nach und nach in Richtung des Zeitpunktes des Brutbeginns geführt wird.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, dass jedes Jahr in Deutschland rund 45 Mio. männliche Küken in ihren Worten kurz nach dem Schlüpfen aus wirtschaftlichen Gründen durch CO₂-Vergasung getötet und anschließend geschreddert werden. Weil laut Antragsteller die männlichen Tiere aus Lege-Zuchtlinien nicht so schnell Fleisch ansetzen wie ihre Artgenossen aus Linien für die Mast, wäre ihre Aufzucht mit höheren Kosten verbunden.

Die Fraktion DIE LINKE. führt aus, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im September 2020 einen Gesetzentwurf bezüglich des Kükentötens vorgelegt hat. Sie legt dar, dass das Ziel des Gesetzentwurfes ist, das Töten männlicher Küken zum 1. Januar 2022 zu beenden und dabei vor allem auf Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei gesetzt wird. Hierbei handelt es sich in den Worten der Antragsteller um Scheinlösungen, da diese Methoden erst ab dem achten bzw. dem 13./14. Brutttag angewendet werden. Nach wissenschaftlichem Stand besitzen die Hühnerembryos nach Darstellung der Fraktion DIE LINKE. bereits ab dem

siebten Brutttag ein Schmerzempfinden. Das Töten der männlichen Küken wird für sie demnach mit den alternativen Methoden zur Geschlechtsbestimmung im Ei lediglich auf einen Zeitpunkt einige Tage vor dem Schlüpfen verschoben. Die Antragsteller erklären, dass sie diese aus ihrer Sicht Scheinlösung ablehnen.

Eine tierwohlgerechte Strategie erfordert für die Fraktion DIE LINKE. gemeinsam mit den Tierhaltern eine Abkehr von der Hochleistungszucht. Statt der Geschlechtsbestimmung im Ei sollten ihr zufolge sogenannte Zweinutzungs-Zuchtlinien, bei denen Eier- und Fleischleistung ausgewogen sind, in Deutschland etabliert werden. Auch Bruderhahninitiativen, bei denen die männlichen Tiere aufgezogen werden, können für die Antragsteller als Übergangslösung dazu beitragen, dass das Kükentöten in Deutschland unverzüglich beendet wird. Perspektivisch sollten der Fraktion DIE LINKE. zufolge allerdings die Zweinutzungslinien als Standard etabliert werden.

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/28773 soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) das Töten von Küken allein aus wirtschaftlichen Gründen zu einem Straftatbestand nach § 17 Ziffer 1 TierSchG macht, da mit der Bruderhahn-Aufzucht beziehungsweise der Umstellung auf Zweinutzungs-rassen Alternativen zur Verfügung stehen;
 - b) eine verpflichtende Packungskennzeichnung einführt, mit deren Hilfe Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, ob die Eier von Hennen aus Zweinutzungslinien oder der Bruderhahn-Aufzucht stammen oder ob eine Geschlechtsbestimmung im Ei mit anschließender Tötung der Embryonen stattgefunden hat;
 - c) eine verpflichtende Packungskennzeichnung für Eier einführt, mit deren Hilfe Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, ob die Legehennen aus Deutschland stammen oder aus einer Zucht im Ausland bezogen wurden;
 - d) tiergerechte Mindestanforderungen für Aufzucht, Haltung und Transport von sogenannten Bruderhähnen und Zweinutzungshühnern festlegt;
2. ein dauerhaftes Förderprogramm einzurichten, dass die Landwirte bei der Umstellung von bestehender Lege-linien- oder Mastgeflügel-Haltung auf die Haltung von Zweinutzungshühnern aus Bundesmitteln unterstützt.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 68. Sitzung am 10. Februar 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Verbot des Kükentötens (BR-Drucksache 48/21) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)101-2 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 2 – Kein Hunger.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie dem Tierschutz und damit einer nachhaltigen Landwirtschaft dienen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Töten von Küken, die aus wirtschaftlichen Interessen aussortiert werden, zu beenden. Der Entwurf steht somit mit den Prinzipien einer nachhaltigeren Entwicklung hinsichtlich der Wahrung des Tierwohles von Nutztieren und der Verbesserung der Ernährungsethik in der Gesellschaft im Einklang, sowohl im Hinblick auf die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Produktion von Lebensmitteln als auch im Hinblick auf den Handel. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten“.

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27630 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 94. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/27816 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28773 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 81. Sitzung am 3. Mai 2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27630, zum Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/27816 sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/28773 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorlagen anheimgestellt worden ist. Sieben Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)397-A, 19(10)397-B, 19(10)397-C, 19(10)397-D, 19(10)397-E, 19(10)397-F sowie 19(10)397-G erschienen.

Zudem wurde an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzentwurfes eine schriftliche Stellungnahme unaufgefordert übermittelt.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung (per Videokonferenz):

Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“)

- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

- Technische Universität Dresden
- Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V. (ZDG)

Einzelsachverständige

- Dr. Ludger Breloh
- Dr. Dominik Fischer
- Dr. Christiane Keppler
- Prof. Dr. Rudolf Preisinger.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 3. Mai 2021 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung nach dessen Fertigstellung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27630, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/27816 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/28773 – in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ auf Drucksache 19/27752 – in seiner 84. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)411 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die Fraktion der AfD brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)414 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27630 wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 wird in dem neu in das Tierschutzgesetz einzufügenden §4c in Satz 2 nach Nr. 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Küken die zur Verfütterung in Zoos, Falknereien, Tierparks, Wildparks, Tierkliniken oder ähnliche Einrichtungen sowie bei Privatfalknern bestimmt sind.“

Begründung

Männliche Eintagsküken sind als Bestandteil einer artgerechten, abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung im Futterplan vieler carnivorer (fleischfressende) oder omnivorer (allesfressende) Tierarten aus den Tierklassen der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien sehr wertvoll und haben sich in der täglichen Praxis bewährt. Ihre ernährungsphysiologisch vorteilhafte Nährstoff- und Vitaminzusammensetzung sowie zur Verfütterung geeignete Größe und Körperstruktur ist bereits am ersten Lebenstag vorhanden, während Futtertiere anderer Arten (Wachteln, Fische, Mäuse, Ratten, Hamster, Kaninchen und Meerschweinchen) zuvor ein Lebensalter von 7 bis 12 Wochen erreichen müssen. Deutsche Zoos, Falknereien, Tierparks, Wildparks oder Tierkliniken haben insgesamt einen grob geschätzten Gesamtbedarf von etwa 31 Millionen Hühnerküken pro Jahr, was etwa 78 Prozent aller in Deutschland getöteten männlichen Eintagsküken entspricht (https://www.bundestag.de/resource/blob/838746/69fa521a018a8283dcbfb8e7e733e300/02_G_Stellgn-Dr-Fischer-data.pdf, S. 5). Vor diesem Hintergrund stellt das Töten männlicher Eintagsküken also durchaus einen vernünftigen Grund i. S. v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) dar. Sollte im Gesetz keine Ausnahmemöglichkeit für die Verfütterung von Hühnerküken geschaffen werden, dann würden zu diesem Zwecke künftig entweder männliche Eintagsküken aus anderen Ländern importiert werden, in denen das Kükentöten weiterhin erlaubt ist, oder es müssten die teureren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

alternativen Futtertiere gezüchtet werden. Mit Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz hätte das dann wenig zu tun.“

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(10)417 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

„Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27630 mit folgenden Maßgaben zu beschließen:

1. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 vom 14. April 2021 (BGBl. I S. 808)

Die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 vom 14. April 2021 (BGBl. I S. 808) wird aufgehoben."

2. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 4. Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Artikel 3 tritt am 1. Juni 2021 in Kraft."

Begründung

Seit Wochen steigen die Holzpreise weltweit dramatisch an (<https://www.noz.de/lokales/meppen/artikel/2284097/bau-boom-und-nachfrage-aus-dem-ausland-lassen-holzpreise-steigen>). An den Börsen stieg der Preis binnen eines Jahres um über 330 % (Stand 11. Mai 2021, 21:00 Uhr MESZ; <https://www.finanzen.net/rohstoffe/holzpreis>). Die Ursachen liegen in einer weltweit starken Nachfrage nach Rund- und Schnittholz.

Die kürzlich erst im Bundesgesetzblatt bekanntgemachte Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 vom 14. April 2021 verschärft diese Situation weiter. Dieses Instrument ist bei der nunmehr eingetretenen Lage untauglich. Vielmehr droht gegenwärtig sogar Kurzarbeit, weil in Holzverarbeitenden Betrieben oder auf Baustellen der Rohstoff Holz fehlt.“

Die Fraktion der AfD brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)415 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

„I. Der Bundestag wolle beschließen:

Mit Urteilen vom 13. Juni 2019 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das wirtschaftliche Interesse an speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hennen kein vernünftiger Grund i. S. v. § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes (TierschG) für das Töten der männlichen Küken aus diesen Zuchtlinien sei. Bis zu dem Moment, in dem ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei zur Verfügung steht, beruht eine Fortsetzung der bisherigen Praxis jedoch übergangsweise noch auf einem vernünftigen Grund. (<https://www.bverwg.de/pm/2019/47>).

Bereits im November 2018 hatte der Deutsche Bundestag deshalb einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und AfD angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Töten von Eintagsküken so schnell wie möglich zu beenden (Bundestagsdrucksache 19/6106).

Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Ausstieg aus dem Kükentöten würde Deutschland einen nationalen Alleingang bestreiten. Ein grundsätzliches Verbot auf EU-Ebene ist derzeit nicht absehbar. Weil der freie Warenverkehr innerhalb der EU jedoch nicht verboten werden kann, werden bei einem nationalen Verbot des Kükentötens weiterhin Eier, Küken, Junghennen und Eiprodukte aus Ländern importiert werden, in denen das Kükentöten erlaubt ist (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924127.pdf>). Es ist daher mit Wettbewerbsnachteilen für heimische Brütereien zu rechnen. Durch den Kostennachteil im Vergleich zur Importware ist davon auszugehen, dass die komplette Branche nach und nach abwandern wird und sich die Produktion ins Ausland verlagern wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einige Handelsketten haben sich bereits zu kükentötenfreien Lieferketten bekannt und einzelne Lebensmittelhersteller geben bereits freiwillig eine Kennzeichnung auf verarbeiteten Eiprodukten an (ebd.). Aus marktwirtschaftlicher Sicht ist eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung für alle verarbeiteten und unverarbeiteten Lebensmittel erforderlich, damit die Verbraucher eine bewusste und gut informierte Kaufentscheidung treffen können. Die freie und transparente Kaufentscheidung dient dabei auch der Verbesserung des Verbraucherschutzes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine ein verpflichtendes Herkunftskennzeichnung in Klarschrift für alle Lebensmittel zu beschließen und dabei sicherstellen, dass insbesondere auch bei verarbeiteten und hoch verarbeiteten Lebensmitteln das Ursprungsland der Hauptzutaten einfach und verständlich zu erkennen ist, um den Verbrauchern dadurch eine transparente Kaufentscheidung zu ermöglichen und dabei insbesondere auch „kükentötungsfreie“ Lieferketten sichtbar zu machen;
2. sich auf EU-Ebene verstärkt für ein EU-weites Verbot für die Tötung von Hühnerküken sowie für ein EU-weites Verbot von Eingriffen am Hühnerei und für den Abbruch des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag einzusetzen sowie sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass dieses Verbot mit europäischen Drittstaaten verhandelt wird.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, es sei ein herausragender Erfolg, dass in Deutschland aus dem Kükentöten ausgestiegen werden könne. Das werde der Forschungsförderung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), aber insbesondere der Wirtschaft und der Wissenschaft verdankt, die diesen Schritt erst möglich gemacht und die Technologien zur Geschlechtsbestimmung im Ei entwickelt hätten. Deswegen werde zum 1. Januar 2022 mit dem Ausstieg aus dem Kükentöten begonnen. Zwei weitere Jahre später, d. h. zum 1. Januar 2024, werde zudem das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach den sechsten Bebrütungstag verboten. Diesbezüglich könne heute noch nicht abschließend gesagt werden, dass dieses gelingen werde, es gebe allerdings Verfahren, wenn noch nicht in der Menge, d. h. hier würden noch erhebliche Entwicklungen erfolgen müssen. Nichtsdestotrotz gingen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD diesen ersten Schritt. Sie hätten in dem Zusammenhang hinsichtlich dieser Thematik eine Berichtspflicht in ihren Änderungsantrag aufgenommen, sodass die Bundesregierung bis März 2023 den Ausschuss über den Stand der neuen Verfahren für die Geschlechtsbestimmung im Ei bis zum sechsten Bebrütungstag, an dem nachweislich definitiv kein Schmerzempfinden der Küken vorhanden sei, berichten müsse. Es handele sich insofern um einen großartigen Erfolg von Wissenschaft und Wirtschaft, sodass dieser Schritt gegangen werden könne, ohne, wie von der Fraktion der FDP angemerkt worden sei, Europa aus dem Blick zu verlieren. Es sei wichtig, dass auch auf europäischer Ebene zu einem einheitlichen Vorgehen gekommen werde. Es werde auch dazu kommen, dass es eine Kennzeichnung geben werde, damit der Verbraucher Klarheit und Wahrheit bekäme, was er tatsächlich kaufe, d. h. nicht nur am Ei in der Packung, sondern auch im verarbeiteten Produkt. Sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD seien schlüssig und würden von der Wirtschaft unterstützt, die mit deren Inhalten umgehen müssten.

Die **Fraktion der SPD** machte deutlich, bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gehe es in erster Linie um eine Umsetzung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom Juni 2019, welches das Töten männlicher Küken nur noch übergangsweise zugelassen hätte, sowie um das Tierschutzgesetz (TierSchG) und um nichts anderes. Die SPD hätte ein solches Verbot in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Wahlperiode hineinverhandelt, weil sie schon gehaut hätte, dass das Töten männlicher Küken aus rein wirtschaftlichen Gründen rechtlich nicht in Ordnung sei. Bei aller Euphorie auf Seiten der Fraktion der CDU/CSU müsse zur Kenntnis genommen werden, dass hier ein gerichtliches Urteil Anlass für den Gesetzentwurf gewesen sei. Was für andere Bereiche umgesetzt werden müsse, müsse auch im Bereich Landwirtschaft gelten. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD und dessen Argumentation widerspreche inhaltlich dem Urteil des BVerwG. Bei der Umsetzung von Gerichtsurteilen handele es sich nicht um „Neigungsveranstaltungen“. Die Fraktion der FDP wolle faktisch bei der Kükentötung alles beibehalten. Sie wolle auf die Europäische Union (EU) warten, was bedeute, dass nichts passieren werde. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. setze auf Haltung von Zweinutzungshühnern als eine Möglichkeit zum Ausstieg aus der Kükentötung. In der öffentlichen Anhörung des Ausschusses vom 3. Mai 2021 sei nochmals nochmal deutlich geworden, dass Zweinutzungshühner nur ein Teil der Lösung sein könnten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/27752) zur Überführung des TierSchG in das StGB hätte die öffentliche Anhörung des Ausschusses vom 17. Mai 2021 gezeigt, dass deren Gesetzentwurf gute Ansätze beinhalte. Es handele sich allerdings in Teilen um

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Problematiken der Bundesländer, die geregelt werden müssten. Viele Definitionen dieses Gesetzentwurfes wären von den Sachverständigen als offen und unklar bezeichnet worden, d. h. es müsste noch deutlich nachgebessert werden. So hätte z. B. ein Oberstaatsanwalt einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Landwirtschaftssachen den Gesetzentwurf als nicht ausreichend bezeichnet. Der Grundtenor sei gewesen, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung ginge.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, fraktionsübergreifend seien sich die Fraktionen darüber einig, dass das Kükentöten aus ethischen Gründen verboten werden müsse. Allerdings hätte die öffentliche Anhörung des Ausschusses vom 3. Mai 2021 auch gezeigt, dass noch Nachbesserungsbedarf bestehe. Deswegen hätte die Fraktion der AfD einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegt, in dem sie fordere, dass männliche Eintagsküken weiterhin in Zoos, Falknereien, Tierparks, Wildparks, Tierkliniken ähnlichen Einrichtungen sowie von Privatfalknereien verfüttert werden dürften. Die Verfütterung sei aus Sicht der Fraktion der AfD ein ethisch sinnvoller Tötungsgrund, weil, sollte im TierSchG keine Ausnahmemöglichkeit für die Verfütterung von Hühnerküken geschaffen werden, dann würden zu diesem Zwecke künftig entweder männliche Eintagsküken aus anderen Ländern, in denen das Kükentöten weiterhin erlaubt sei, importiert werden oder es müssten die teureren alternativen Futtertiere gezüchtet werden. Das hätte dann mit Nachhaltigkeit, Ressourceneffizienz oder auch ethischen Gründen definitiv wenig zu tun. Deswegen bitte die Fraktion der AfD um Zustimmung für ihren Änderungsantrag. Zudem fordere die Fraktion der AfD, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine einheitliche Lösung bei der Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln einsetze sowie eine verpflichtende Kennzeichnung insbesondere für verarbeitende Produkte sicherstellen solle. Sollte das nicht gewährleistet sein und die Bundesregierung auf ihrem nationalen Alleingang beharren, dann werde das Verbot des Kükentötens zum Bumerang. Damit würde Deutschland Arbeitsplätze, Wertschöpfung sowie die Tierschutzprobleme ins Ausland exportieren. Das könne und dürfe die Politik nicht zulassen. Den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des StGB (Drucksache 19/27752) lehne die Fraktion der AfD ab, da die öffentliche Anhörung des Ausschusses am 17. Mai 2021 deutlich gemacht habe, dass es dazu keinerlei Veranlassung gebe.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, das Kükentöten sei ein Vorgang, der an den grundsätzlichen Wertevorstellungen der hiesigen Gesellschaft „kratze“, d. h. wenn im Bereich der Legehennen Leben entstehe, das als nicht lebenswert erachtet und daher schnell wieder getötet werden solle, sei dies ein Vorgang, den die Fraktion der FDP moralisch als problematisch erachte und der an den Grundfesten der Moralvorstellungen der Gesellschaft rüttle. Deswegen setze sich die Fraktion der FDP dafür ein, dass dieser Prozess beendet werde. Die Fraktion der FDP möchte diese Beendigung des Tötens männlicher Legehennenküken nicht, wie von der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD gewünscht, in einem nationalen Alleingang innerhalb der EU erreichen, weil sie die große Befürchtung habe, dass dann entsprechende Produktionsbereiche aus Deutschland weiterhin verstärkt ins Ausland abwandern würden. Es hätte in den vergangenen Monaten und Jahren immer wieder gesehen werden können, dass gerade beim Geflügel und der Eierproduktion, aber auch in vielen anderen Bereichen der Nutztierhaltung, durch nationalstaatliche Lösungen eine Verlagerung der Produktion in anderen Staaten stattfinde. Das sei nichts anderes als ein Verschieben von Problemen und von Herausforderungen in Nachbarstaaten. Deswegen fordere die Fraktion der FDP in ihren Antrag (Drucksache 19/27816) in Bezug auf ein Verbot des Kükentötens eine europaweite Regelung, um genau diese Ausweichentwicklungen zu verhindern. Die Fraktion der FDP warne davor, hier erneut einen nationalstaatlichen Alleingang zu beschreiten, der die Probleme und Herausforderungen in diesem Bereich des Tierschutzes nur in andere Länder exportiere, als tatsächlich einer Lösung herbeizuführen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, ihr Antrag (Drucksache 19/28773) ziele darauf ab, dass das tierschutzwidrige und tierfeindliche System, wie es im Moment in Deutschland bei der Haltung und Aufzucht von Legehennen bzw. der Nichtaufzucht von männlichen Legehennenküken existiere, beendet werde. Die Vorschläge der Bundesregierung in deren Gesetzentwurf seien nicht ausreichend, weil das Kükentöten nicht wirklich beendet werden solle, sondern vor allen Dingen auf die Geschlechtsbestimmung im Ei verschoben werden solle, die ebenfalls eine tierschutzwidrige Praxis sei, weil die Embryonen der männlichen Küken im Ei bereits empfindungsfähig seien. Außerdem ziele der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur darauf ab, das System der Hochleistungshühner in der Legehennenhaltung zu erhalten. Das sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. aus Tierschutzsicht abzulehnen, weil die heutigen Legehennen durch die starke Eierproduktion erhebliches Leid erleiden müssten und die männlichen Küken als ihre Bruderhähne wirtschaftlich nicht so gut verwertbar seien, weswegen sie im Moment getötet würden. Allerdings gebe es bereits Initiativen, bei denen die Bruderhähne aufgezogen würden. Sie seien eine gute

Übergangslösung, aber langfristig müsse von diesem tierschutzwidrigen System weg- und zum Zweinutzungshuhn hingekommen werden. Genau darauf zielen der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ab. Das Töten von Küken allein aus wirtschaftlichen Gründen müsse zu einem Straftatbestand nach § 17 Ziffer 1 TierSchG gemacht werden. Gebraucht würden zudem eine verpflichtende Packungskennzeichnung, mit deren Hilfe erkannt werden könne, ob die Eier von Hennen aus Zweinutzungslinien oder der Bruderhahn-Aufzucht stammten, sowie tiergerechte Mindestanforderungen für die Aufzucht, die Haltung und den Transport von sogenannten Bruderhähnen und Zweinutzungshühnern. Benötigt werde zudem ein Förderprogramm zur Umstellung auf die Haltung von Zweinutzungshühnern. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/27752), der insbesondere eine Überführung der Tierschutzstraftat in das StGB fordere, sei sinnvoll und ihm umfänglich zuzustimmen, denn nur so könne dem Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG) auch im Strafrecht Rechnung getragen werden. Dass Strafverschärfungen sinnvoll seien, hätte die öffentliche Anhörung des Ausschusses am 17. Mai 2021 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Ergebnis ergeben.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, der Ausschuss hätte zu ihrem Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“ (Drucksache 19/27752) am 17. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Im Nachgang zu dieser Anhörung hätte sie wahrgenommen, dass sicherlich darüber gestritten werden könne, ob eine wirkliche Aufwertung durch eine Verlagerung von § 17 TierSchG – bei Beibehaltung der strafbaren Tathandlungen – in das StGB (§ 141 Absatz 1 StGB neu) stattfinde oder nicht. Sie hätte den Eindruck aus der öffentlichen Anhörung gewonnen, dass einige Sachverständige sich darauf festgelegt hätten bzw. eine Ausweisk Diskussion darüber geführt hätten, dass das größte Problem in Deutschland Vollzugsdefizite in der Praxis seien, die meistens Ländersache seien. Sie hätte an keiner Stelle von den Sachverständigen etwas dazu gehört, was dagegen spräche, zu sagen, dass tatsächlich Qualitätsmerkmale eingesetzt würden und zudem zu sagen, dass auch im Vergleich zu anderen Straftatbeständen hier in bestimmten Fällen der Strafraum, bei denen sie „quasi Gewährleister“ seien, hochgesetzt werde, um insgesamt in einem Rahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und damit zu anderen Ergebnissen und Verurteilungen zu kommen. Es hätte insbesondere ein Sachverständiger aus Bayreuth gesagt, dass bei der Verfolgung von Tierschutzverstößen in der Praxis nie etwas passiere bzw. sich verändere und verbessere. Was die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht hören möchte, sei die Aussage, dass es ein solch großes Defizit bei der Verfolgung von Verstößen im Kontext des TierSchG gebe, aber dennoch kein StGB zur Anwendung kommen sollte. Bei einer solchen Argumentation könnte das StGB gleich für alle Straftatbestände abgeschafft werden. Das hätte am Ende keiner gefordert. Hinsichtlich des Gesetzentwurfes der Bundesregierung (Drucksache 19/27630) sei die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN froh, dass die Politik durch die Rechtsprechung gezwungen worden sei, in Bezug auf das Töten von Küken endlich zu einem weiteren Schritt zu kommen. Mit diesem hätte sie zwar ein paar Probleme, weil die Geschlechterfeststellung im Ei nicht das Allerbeste sei, aber er sei trotz alledem eine Veränderung zur derzeitigen Situation.

Die **Bundesregierung** führte aus, dass gemäß ihres Gesetzentwurfes nach dem 31. Dezember 2021 keine männlichen Eintagsküken, die aus Legelinien entstammten, mehr getötet werden dürften. Nach dem 31. Dezember 2023 sei auch das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem sechsten Bebrütungstag verboten.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)411 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)414 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)417 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und DIE LINKE., dem

Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27630 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(10)415 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 19/27816 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 19/28773 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die neue Formulierung erfolgt eine Einbeziehung anderer Zuchtlinien als diejenigen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, in das Verbot des Kükentötens, auch wenn in der Zuchtpraxis bei diesen anderen Zuchtlinien grundsätzlich Küken beiderlei Geschlechts aufgezogen und gemästet werden. Die Änderung dient der Gewährleistung der Einheitlichkeit des Vollzugs im Veterinärrecht. Durch die neue Formulierung sollen ferner Auslegungsschwierigkeiten bei der Umsetzung des Verbots vermieden werden.

Zu Nummer 2

Derzeit stehen den Unternehmen noch keine Verfahren zur Verfügung, mit denen das Geschlecht des Hühnerembryos vor dem siebten Bebrütungstag sicher bestimmt werden kann. Der durch die Förderung der Bundesregierung erfolgte technische Fortschritt lässt darauf schließen, dass sich Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vor dem siebten Bebrütungstag ab Ende 2023 etablieren lassen bzw. weitere Technologien eine Marktreife innerhalb des genannten Zeitraums erlangen können. Entsprechende Verfahren zur Geschlechtsbestimmung werden momentan weiterentwickelt, um die Vorgaben zu erfüllen. Jedoch kann aufgrund des Standes der Technik zum jetzigen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden, dass entsprechende Verfahren allen Marktteilnehmern bis zum 1. Januar 2024 zur Verfügung stehen. Im Fokus stehen somit die weitere Entwicklung entsprechender Verfahren durch die Unternehmen, damit die gesetzlichen Anforderungen in diesem Zeitraum erfüllt werden. Daher erstattet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestags einen Bericht über den Stand der Technik und der Marktreife zur Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei, die vor dem siebten Bebrütungstag das Geschlecht des Hühnerembryos bestimmen. Auf der Grundlage des Berichts kann der Gesetzgeber etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf prüfen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Susanne Mittag
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatler

Dr. Gero Clemens Hocker
Berichterstatler

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.